



Merkblatt

Entsorgung von Altautos und Altmetall

Ausgediente Strassenfahrzeuge, Baumaschinen und metallhaltige Abfallsperrgüter (Altmetall) dürfen im Freien nur auf bewilligten Sammelplätzen gelagert werden. Dieses Merkblatt beschreibt, was darunter zu verstehen ist und wie solche Materialien zu entsorgen sind. Es gilt nicht für die Entsorgung von elektrischen und elektronischen Geräten.

Grundsatz

Gemäss § 26 der Umweltschutzverordnung (USV) vom 15. Dezember 1998 dürfen ausgediente Strassenfahrzeuge, Baumaschinen und dergleichen sowie Bestandteile im Freien nur auf bewilligten Sammelplätzen gelagert werden. Diese Plätze müssen die Anforderungen nach § 27 USV erfüllen und über die notwendigen Bewilligungen verfügen.

Auch metallhaltige Abfallsperrgüter dürfen gemäss § 28 USV im Freien nur auf bewilligten Lagerplätzen, in Aufbereitungsanlagen des Altmittelhandels oder in den Sammelstellen der Gemeinden gelagert werden.

Platzgestaltung und Entwässerung

Sammelplätze für ausgediente Strassenfahrzeuge und Baumaschinen sowie Lagerplätze und Aufbereitungsanlagen des Altmittelhandels haben die Anforderungen nach § 27 USV zu erfüllen. Der Annahme- und der Verladeplatz sind mit einem dichten, widerstandsfähigen Belag zu versehen und über einen Schlammsammler und Mineralölabscheider zu entwässern. Die Vorbereitungs- und Demontearbeiten sind auf einem dichten, abflusslosen und überdeckten Platz durchzuführen, der für die gefahrlose Entnahme von Treibstoffen, Schmierölen, Säuren und dergleichen eingerichtet ist. Die bautechnische Ausführung des Betriebsareals ist den örtlichen Grund- und Quellwasserhältnissen anzupassen. Die zur weiteren Verwendung vorgesehenen Karosserien und Bestandteile sind in einem Gebäude zu lagern.

Bewilligungsverfahren

Verwertungsanlagen für ausgediente Strassenfahrzeuge und Baumaschinen sowie Aufbereitungsanlagen für metallhaltige Abfallsperrgüter gelten gemäss USV als Abfallanlagen. Die Erteilung der Projektbewilligung von Abfallanlagen erfolgt gemäss § 25 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG) vom 30. März 1998 durch die Gemeinde.

Gesuche für Anlagen solcher Art sind der Standortgemeinde einzureichen. Die Gemeinde führt das Baubewilligungsverfahren nach Planungs- und Baugesetz (PBG) durch.



Für Anlagen mit einer Behandlungskapazität von mehr als 1000 Tonnen pro Jahr ist die Umweltverträglichkeit nach der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV), Stand 1. Juli 1994, zu prüfen. Das kantonale Amt für Umweltschutz (AfU) beurteilt den Umweltverträglichkeitsbericht und formuliert die umweltrelevanten Auflagen und Bedingungen. Die Standortgemeinde erteilt danach die Projektbewilligung.

Betrieb

Bevor Abfallanlagen ihren Betrieb aufnehmen, muss dafür eine Betriebsbewilligung eingeholt werden. Abfallanlagen, die eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordern, erhalten die Betriebsbewilligung vom AfU. Abfallanlagen mit einer Kapazität von weniger als 1000 Tonnen pro Jahr erhalten die Betriebsbewilligung von der Standortgemeinde.

Gemäss § 28 EGUSG beaufsichtigt das AfU die Entsorgung der Abfälle und den Betrieb der Abfallanlagen.

Für die Entsorgung widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge und metallhaltiger Abfallsperrgüter ist der Gemeinderat zuständig.

Bemerkungen: Die Entgegennahme ausgedienter Elektrogeräte bedarf einer Entsorgungsbewilligung des Kantons gemäss Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG).

